

BGE 30 I 427

Bundesgericht (BGE), 1904-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_30_I_427

FR: ATF 30 I 427

IT: DTF 30 I 427

Volltext

71. Entscheid vom 13. Mai 1904 in Sachen Risch. Beschwerde gegen verschiedene, derselben Aufsichtsbehörde unterstellte Betreibungsämter in einem Verfahren; Zulässigkeit. — Betreibung gegen einen Bevormundeten. Art. 47 Sch G. — Rechtsstellung Dritter gegenüber Bevormundeten vor der amtlichen Publikation der Vormundschaft, § 115 bündn, PG. Art. 6 Abs. 1 u. 2 HfG. — Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Betreibungsbeamten. — Absolute Nichtigkeit eines in Missachtung von Art. 47 Sch vorgenommenen Betreibungsaktes. I. Am 3. November 1903 hatte die Vormundschaftsbehörde Luzein über Hans Risch in Saas die Bevogtigung verhängt. Am 24. Februar 1904 ernannte sie ihm in der Person des Oberstlieutenant P. Raschein in Malix einen Vogt und verfügte die Publikation der Bevogtigung, die dann im Kantonsblatt vom 4. März 1904 erfolgte.

Durch Brief vom 7. März erhielt P. Raschein von der Vormundschaftsbehörde Luzein Kenntnis davon, daß das Betreibungsamt Jenaz dem Risch drei „Gütli, versteigert habe und zwar, wie es scheine, unter dem Preise. Raschein wandte sich mit Eingabe vom 18. März an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, indem er geltend machte: In der Zeit nach dem Bevogtigungsbeschlusse und vor der Vogtsernennung seien gegen Hans Risch zu dessen großem Schaden eine Anzahl Betreibungshandlungen ergangen (eine Betreibung und Pfändung, vielleicht auch Pfandverwertung, Nr. 118, und zwei Versteigerungen vom 5. Dezember 1903 bzw. 2. Januar 1904), ohne daß die bezüglichen Betreibungsurkunden nach Vorschrift des Art. 47 Sch der Vormundschaftsbehörde zugestellt worden seien. Risch habe dem Betreibungsamte von der Bevogtigung, die übrigens allgemein bekannt gewesen sei, Mitteilung gemacht und auch bei der Vormundschaftsbehörde und beim Kleinen Rate instanziiert, aber ohne Erfolg. Namens des Vögglings werde nunmehr das Begehren gestellt: die während der Bevogtigung gegen Hans Risch ohne Mitwirkung eines Rechtsbeistandes vollzogenen Betreibungshandlungen und die ihnen vorangegangenen Zahlungsbefehle etc. als ungültig aufzuheben. II. Der Kleine Rat als kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde unterm 25. März 1904 mit folgender Begründung ab: Gemäß ständiger Praxis müsse verlangt werden, daß in einer einzelnen Eingabe nur gegen eine Behörde rekuriert werde, während die vorliegende Eingabe sich gegen zwei verschiedene Behörden richte (— als Rekursbeklagte bezeichnet der Ingreß des Entscheides die Betreibungsämter Jenaz und Luzein —). Werde hievon abgesehen, so falle in Betracht: Gegen den allerdings schon im November 1903 erfolgten Bevogtigungsbeschluß habe Risch rekuriert. Abgesehen hievon bestimme § 115 PG, daß eine Bevogtigung Dritten gegenüber erst in Kraft trete mit ihrer Bekanntmachung im Kantonsblatt. Die hier angefochtenen Betreibungshandlungen seien nun aber sämtliche vor der Bevogtigungspublikation vom 4. März 1904 erfolgt, d. h. zu einer Zeit, als die Gläubiger des Risch diesen noch direkt hätten betreiben können. III. Gegen diesen Entscheid hat P. Raschein innert Frist den vorliegenden Rekurs eingereicht. Derselbe ist speziell auf Aufhebung der Versteigerung vom 6. Januar und einer solchen vom 6. Fe-

bruar 1904 gerichtet. Rekurrent produziert einen kleinrätlichen Entscheid vom 19. Februar 1904 betreffend eine Beschwerdeeingabe des Hans Risch vom 16. Februar 1904. Dieser Entscheid geht davon aus, daß Risch als Bevogteter sich allerdings über seine Bevogtung selbst ständig beschweren könne, nicht dagegen über andere Entscheide, indem insoweit einzig der Vogt zur Beschwerdeführung legitimiert sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt Abweisung des Rekurses, wobei sie zunächst darzutun versucht, daß das Bundesgericht zur Beurteilung des Falles, weil lediglich kantonales Recht in Frage stehe, nicht kompetent sei, und indem sie im übrigen sich im wesentlichen auf den in ihrem Entscheid eingenommenen Standpunkt stellt. Die Vorinstanz hat im weitem eine Vernehmlassung des Betreibungsamtes Jena beigebracht, die ebenfalls auf Verwerfung des Rekurses schließt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Das Bedenken formeller Natur, daß der Beschwerdeführer in der nämlichen Eingabe sich gegen zwei verschiedene Behörden (die Betreibungsämter Jenaz und Luzein) beschwert habe, ist der Vorinstanz selbst nicht erheblich genug erschienen, um einen Nicht-eintretensentscheid für gerechtfertigt zu halten. Übrigens vermöchte der Umstand, daß ein Beschwerdeführer Beschwerden gegen zwei der nämlichen Aufsichtsbehörde unterstellte Ämter vereint, bundesrechtlich eine Verwirkung des Beschwerderechtes kaum zu rechtfertigen, sondern hätte sich die betreffende Aufsichtsbehörde mit dem vollends ausreichenden Mittel zu begnügen, den Beschwerdeführer zur Verbesserung des gerügten Formfehlers unter Ansetzung einer Notfrist zu verhalten. 2. In der Sache selbst weist die Vorinstanz zunächst darauf hin, daß Risch gegen das Bevogtungserkenntnis vom 3. November 1903 Rekurs eingelegt hat. Indessen geht sie selbst davon aus, daß der nach kantonalem Rechte unter Vogtschaft Gestellte

handlungsunfähig wird und daß der Vormundschaftsbehörde nach kantonalem Rechte auch vor der Rechtskraft des Bevogtungsentscheides die einstweilige Sorge für die Vermögensverhältnisse des Schuldners obliegt, womit nach Art. 47 Abs. 2 Sche ohne weiteres gegeben ist, daß in dieser Zeit auch Betreuungsurkunden der Vormundschaftsbehörde zuzustellen sind. Dementsprechend hat die Vorinstanz anlässlich ihres frühern Entscheides vom 19. Februar 1904 dem Hans Risch auch die Legitimation, persönlich Beschwerde zu führen, gerade wegen seiner Bevogtung abgesprochen. Dagegen gelangt sie von der Erwägung aus zur Aufrechthaltung der gegen Risch ergangenen Betreuungshandlungen, daß gemäß § 115 kant. PG die Bevogtung gegenüber Dritten erst mit ihrer Bekanntmachung im Kantonsblatte in Kraft trete und daß also hier Risch bis zu der am 4. März 1904 erfolgten Publikation seiner Bevogtung von seinen Gläubigern als direkt betreibbar habe betrachtet werden können. In dieser Hinsicht ist vorab die Behauptung der Vorinstanz zurückzuweisen, man habe es hier mit einer der bundesgerichtlichen Kognition entzogenen Frage zu tun. Denn der angerufene § 115 des bündn. PG kann materiell überhaupt nur insoweit Geltung beanspruchen, und speziell die Rechte Dritter gegenüber einem Bevogtungsbeschlusse nur in dem Umfange wahren, als es der Inhalt von Art. 6 des eidgen. HG zuläßt, welcher in seinem Abs. 1 die Rechtsstellung Dritter gegenüber Personen, deren erfolgte Beschränkung der Handlungsfähigkeit noch nicht zur amtlichen Publikation gelangt ist, von Bundeswegen geordnet hat. Bei der obgenannten Erwägung, auf welche die Vorinstanz ihren Entscheid stützt, steht also in Wirklichkeit die Anwendung eidgenössischen Rechtes in Frage. Nun ist aber die bundesgesetzliche Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 cit. (— bezw., soweit mit ihr übereinstimmend, die angerufene Bestimmung des kantonalen Privatrechtes —) vorliegenden Falles nicht maßgebend, da es sich nicht um private, sondern um be-

treibungsprozessualische Beziehungen der Beteiligten handelt: Entsprechend dem vom Bundesgerichte im Falle Ricklin (Amtl. Samml., Separatausgabe, Bd. IV, Nr. 7 *) bereits eingenommenen Standpunkt * Gesamtausgabe XXVII, 1. Teil, Nr. 17, S. 114 ff. ist davon auszugehen, daß der Betreibungsbeamte, der aus Auftrag des Gläubigers eine Betreibungshandlung gegenüber dem handlungsunfähig gewordenen Schuldner vornimmt, nicht in der Stellung eines Vertreters beim Abschluß eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes sich befindet, sondern einen betreibungsprozessualischen Akt vollzieht. Für dessen Gültigkeit kann aber der Umstand, daß der Gläubiger, bzw. der Betreibungsbeamte, bzw. beide in gutem Glauben die Handlungsfähigkeit und damit die direkte Betreibbarkeit beim Schuldner als vorhanden angenommen haben, kein rechtlich relevantes Moment bilden. Vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, ob der Akt als objektiv gesetzwidrig zu betrachten sei oder nicht, d. h. ob man es wirklich mit einem Falle zu tun habe, in welchem sich gemäß Art. 47 S. 1 die Betreibungshandlung nicht direkt gegen den betriebenen Schuldner richten sollen. Eine solche Gesetzwidrigkeit liegt hier vor, da die fraglichen Betreibungs- (Verwertungs-) Akte sich nicht gegen den bereits unter Vogtschaft gestellten Risch persönlich richten dürfen, sondern nur gegen die Vormundschaftsbehörde von Luzern als diejenige Amtsstelle, welcher laut Art. 47 Abs. 2 bis zur Ernennung eines Vogts die Vertretung des Risch auch in betreibungsrechtlicher Beziehung oblag. Gemäß ständiger Praxis sodann (vergl. Archiv 1, Nr. 8; Amtl. Samml., Separatausgabe II, Nr. 60 * IV, Nr. 7, VI, Nr. 8 ***) ist ein Betreibungsakt, der in Mißachtung des Art. 47 gegenüber dem Handlungsunfähigen statt gegenüber seinem Vertreter erfolgte, schlechthin ungültig, daß jeder Zeit dagegen Beschwerde geführt werden kann. Dies führt ohne weiteres zur Abweisung auch der Verspätungseinrede, welche das Betreibungsamt Jenaz der Beschwerde des Vormundes Raschein entgegengestellt hatte. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird gutgeheißen und es werden damit die angefochtenen Verwertungsakte als rechtsungültig erklärt. * Gesamtausg. XXV, 1, Nr. 109, S. 334 ff. — Gesamtausg. XXVII, 1, Nr. 17, S. 114 ff. — Gesamtausg. XXIX, 1, Nr. 19, S. 90 ff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.